

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 15. August 2001

1302. Schriftliche Anfrage von Anita Zimmerling Enkelmann und Mark Roth betreffend 1. Mai 2001, Polizeieinsatz. Am 9. Mai 2001 reichten Gemeinderätin Anita Zimmerling Enkelmann (SP) und Gemeinderat Mark Roth (SP) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2001/256 ein:

Am 1. Mai 2001 wurde durch einen massiven Polizeieinsatz ein Grossteil der Nachdemo an ihrem Zug durch die Innenstadt gehindert. Dabei wurden Hunderte Personen verhaftet. Trotz diesem Erfolg zogen zum wiederholten Mal vermummte «Kampftruppen» steinwerfend und zum Teil plündernd durch den Kreis 4.

Zwischen 19.30 Uhr und 20 Uhr bezog eine Polizeieinheit auf der Höhe Kanonengasse 31 Stellung. Diese Einheit schoss auf eine etwa 15 Meter entfernte Menschengruppe, welche ins Festgelände flüchtete. Diese flüchtenden Menschen übten keine Gewalt aus und waren somit keine Bedrohung für die Polizei. Diese Polizeieinheit nahm gleich den ganzen Eingang zum Festgelände auf dem Zeughausareal unter Beschuss und nahm in Kauf friedlich feiernde Menschen zu gefährden und eine Massenpanik auszulösen. Eine junge Frau, welche vor der auf dem Festgelände liegenden WC-Anlage wartete, wurde dabei von einem Gummigeschoss nur wenig unter dem Auge an der Wange getroffen. Nur durch Zufall wurde diese junge Frau von dem wie ein heftiger Faustschlag an ihrer Wange abgeprallten Gummigeschoss nicht ernsthaft verletzt.

Im weiteren Verlauf des Geschehens nahm ein auf der Kanonengasse fahrender Wasserwerfer mit CS-Gas angereichertem Wasser den Eingang des Zeughausareals unter Beschuss. Der penetrante Gasgeruch brachte viele FestbesucherInnen zum Weinen anstatt zum Lachen, wie dies bei einem friedlichen Fest üblich ist.

In diesem Zusammenhang ersuchen wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Hat der Stadtrat diese Einsätze in unmittelbarer Nähe des Festareals angeordnet?
2. Wenn dem nicht so ist, welche Konsequenzen hat dieses eigenmächtige Handeln des Einsatzleiters/der Einsatzleiterin zur Folge?
3. Wenn diese Einsätze vom Stadtrat angeordnet wurden, wie kann es dieser verantworten unbeteiligte FestbesucherInnen zu gefährden?
4. Welche politischen Konsequenzen will der Stadtrat daraus ziehen?
5. Welche Abwägung von Rechtsgütern wird bei der Polizei vor den Einsätzen gemacht?
6. Gilt die Vermeidung der Gefährdung der körperlichen Integrität unbeteiligten Menschen bei solchen «Scharmützeln» nicht mehr als Ziel?
7. Wieso wurde das Festareal durch die Polizei nicht geschützt?
8. Ist der Stadtrat bereit, in Zukunft generell auf Gewalt ausgerichtete Polizeieinsätze in unmittelbarer Nähe von Festarealen zu verzichten?
9. Wieso wurden Gummigeschosse auf Augenhöhe (Distanz 15 m) abgefeuert? Wer gab den Einsatzbefehl?
10. Ist dem Stadtrat bekannt, welcher Polizeibeamte diese Gummigeschosse abfeuerte? Welche Massnahmen werden eingeleitet?
11. Mit welcher rechtlichen Grundlage rechtfertigt der Stadtrat die Gefährdung der Augen von Unbeteiligten.
12. Ist dem Stadtrat bekannt, dass mindestens ein Demonstrant wegen Verbrennungen und Verätzungen verursacht durch das mit CS-Gas angereicherte Wasser des Wasserwerfers ins Spital eingeliefert wurde?

13. Welche weiteren Gesundheitsschäden können durch dieses CS-Gas eintreffen (insbesondere der Atmungs- und anderer inneren Organe)?
14. Wie werden die Strassen nach Einsätzen mit Wasserwerfern, bei denen CS-Gas ins Wasser beigemischt wurde, gereinigt?
15. Ist es notwendig, dass friedliche Menschen, welche an Sportanlässen, Volksfesten oder sonstigen Grossanlässen teilnehmen, sich mit SUVA-Brillen und Gasmasken zukünftig gegen Gummigeschosse und CS-Gas schützen müssen? Oder setzt sich der Stadtrat für den Schutz der körperlichen Integrität aller Menschen vor polizeilichen Überreaktionen ein?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass durch die örtliche Entflechtung des Schlusskundgebungsortes und des Festortes auf dem Zeughausareal die illegale Demonstration nach dem Abmarsch der Demonstrierenden in der Gessnerallee frühzeitig gestoppt werden konnte. Trotz der über dreihundert vorgenommenen Verhaftungen kam es danach wieder zu den alljährlichen Auseinandersetzungen im Umfeld der Festveranstaltung. Destruktive Kräfte reizten unter anderem im Schutze des Festes die Lage verschiedentlich so weit aus, dass ein Einschreiten der Polizei notwendig wurde. Dieses Jahr bestimmten vor allem Jugendliche, viele im Oberstufenalter, zumeist ursprünglich ausländischer Herkunft, die Geschehnisse. Der Tag der Arbeit wurde von ihnen missbraucht, durch Aktionen, welche von keiner Seite gesteuert wurden, mit dem Ziel, wahllos Sachbeschädigungen zu begehen, Container anzuzünden, Barrikaden zu bauen; dies alles sollte die Polizei zu Einsätzen zwingen, um dann gegen die Polizeikräfte aktiv werden zu können. Bei deren Erscheinen wurden sie von den Jugendlichen sofort mit Steinen, Flaschen und anderen Materialien beworfen, was Gegenreaktionen seitens der Polizei erforderte. Verschiedentlich fanden solche Scharmützel im Bereiche des Festgeländes statt, wobei dieses – wie in den vergangenen Jahren zuvor – von vielen Jugendlichen als Rückzugsbasis missbraucht wurde.

Zu Frage 1: Der Stadtrat ist nicht für die operativen Entscheide bei einem Polizeieinsatz zuständig (vgl. Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Gemeinderates zum 1. Mai 1996). Der Stadtrat hat im Vorfeld des 1. Mai 2001 sämtliche illegalen Nachdemonstrationen für diesen Tag verboten und gab damit der Stadtpolizei klare Vorgaben. Die Polizei führte ihre Einsatzkräfte am 1. Mai aufgrund des Rahmenauftrags des Stadtrates und nach den für den Ordnungsdienst geltenden Prinzipien und gut vorbereiteter polizeitaktischer Einsatzdoktrin. Dies bedeutet, dass der polizeiliche Handlungsspielraum um das Festareal Kasernenwiese/Zeughäuser erheblich eingeschränkt ist. Aufgrund der sensiblen örtlichen Verhältnisse gelten für dieses Gebiet denn auch Vorgehensbestimmungen, welche der Polizei bezüglich ihres Verhaltens Zurückhaltung auferlegen und beispielsweise den Einsatz von Reizstoff ausschliessen. Ein am Festgelände vorbeifahrender Wasserwerfer der Stadtpolizei wurde um 18.46 Uhr vom Zeughausareal aus massiv mit Steinen beworfen, hat aber aus Rücksicht auf die Festteilnehmenden keinen Reizstoff eingesetzt. Seitens der Stadtpolizei ist zu keiner Zeit ein Reizstoffeinsatz gegen Personen auf dem Festareal erfolgt. Im Übrigen wäre ein solcher Einsatz in der Nachbereitung des 1. Mai 2001 von den Exponenten des 1.-Mai-Komitees vorgebracht und verurteilt worden, was klar nicht der Fall war.

Zu Frage 2: Zur fraglichen Zeit war eine vom Kommando eingesetzte Polizeieinheit in Zugstärke immer wieder mit 50 bis 100 Personen im Gebiet Kanonengasse und Dienerstrasse in Scharmützel verwickelt. Ein Teil der Demonstrantinnen und Demonstranten flüchtete beim Vorrücken der Polizei immer wieder auf das Festareal und bewarf von dort die Polizeikräfte mit Steinen und anderen Materialien. Die Strasse konnte schliesslich durch die Polizeikräfte freigehalten werden. Befehlsgemäss wurde kein Gummischrot in Richtung Festgelände abgefeuert. Durch Vermittlung von Walter Angst und Philipp Surber vom 1.-Mai-Komitee konnte in der festgefahrenen Situation ein schrittweiser Rückzug der Polizeikräfte ausgehandelt werden, ohne dass sich die Demonstrantinnen und Demonstranten in der Folge wieder neu formierten. Während der vorangegangenen Auseinandersetzungen in der Kanonengasse kam es aufgrund von Angriffen der Demonstrantinnen und Demonstranten im Bereiche des Festgeländes verschiedentlich zu Gummischroteinsätzen der Polizei; es hat aber weder ein bewusster noch ein kommandierter Einsatz gegen den Eingang des Festgeländes stattgefunden. Die an diesem Ort eingesetzten Polizeikräfte haben einen Ordnungsdienst-Auftrag ausgeführt, der darin bestand, weitere unbewilligte Nachdemonstrationen nicht aufkommen zu lassen oder zu zerstreuen, weitere Sachbeschädigungen zu verhindern sowie allfällig erkannte Täter festzunehmen. Oberstes Ziel war die Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung im Quartier. Es besteht keine Veranlassung, das Handeln des Einsatzleiters in Frage zu stellen. Sollte eine nicht an den Auseinandersetzungen beteiligte Person im Festgelände dabei durch ein Gummischrot getroffen worden sein, bedauert dies die Stadtpolizei sehr.

Zu den Fragen 3 und 4: Der Stadtrat ist sich bewusst, dass es bei ordnungsdienstlichen Polizeieinsätzen nicht immer einfach ist, zwischen Demonstrationsteilnehmenden und an den Auseinandersetzungen nicht beteiligten Personen klar zu unterscheiden. Die Polizei bemüht sich, unter heiklen Bedingungen, wie sie bei den Zeughäusern und dem Kasernenareal bestehen, ihre Aufgaben mit grosser Subtilität und möglichst geringen Einsatzmitteln zu erfüllen. Die Polizei hat keine Kenntnisse vom Vorfall, den die Interpellantin/der Interpellant in Frage 2 beschreiben. Aufgrund der alljährlichen Nachbereitung und auch nach den diesjährigen Ereignissen sind der Stadtrat und die Stadtpolizei selbstverständlich gewillt, auch andere Strategien zu prüfen. Mit der Ankündigung der Sozialdemokratischen Partei, sich wieder vermehrt in die Gestaltung der 1.-Mai-Veranstaltung einbringen zu wollen, sind erste Zeichen für Änderungen gesetzt. Mit polizeitaktischen Massnahmen allein können jedoch auch bei allfälligen künftigen 1.-Mai-Nachdemonstrationen Behinderungen des Festareals nicht völlig ausgeschlossen werden. Bei Ausschreitungen von Jugendlichen, die allenfalls im Zusammenhang stehen mit einem Stau an Unzufriedenheit und einem hohen Aggressionspotential, das plötzlich aufbricht, fällt der Polizei durch ihren Generalauftrag die Rolle der «Symptombekämpfung» zu. Wenn es darum geht, grundsätzlich etwas gegen diese Gewaltbereitschaft zu unternehmen, so ist dies eine Aufgabe der Gesellschaft, die nicht einfach an den Stadtrat und noch viel weniger an die Polizei delegiert werden kann und darf. Unmittelbar nach dem 1. Mai ist allerdings der Projektkoordinator des Projekts Langstrasse PLUS mit Vertretern/-innen von Jugendinstitutionen in Kontakt getreten, um das gesellschaftli-

che Phänomen der erhöhten Gewaltbereitschaft von Jugendlichen auch aus dieser Sicht besser beleuchten und dort entsprechende Massnahmen in die Wege leiten zu können.

In welchem Rahmen der 1. Mai 2002 stattfinden wird, ist zurzeit noch offen und hängt auch von der Bereitschaft der Gesuchsteller/-innen ab, sich für einen friedlichen Verlauf der Veranstaltung einzusetzen.

Zu Frage 5: Bei polizeilichen Ordnungsdienst-Einsätzen geht es darum, dass die Polizei bei ihren Einsätzen im Sinne ihres Generalauftrages Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Interesse der Bevölkerung aufrechtzuerhalten hat. Wurde eine Demonstration verboten oder eskaliert eine solche, sind Leib oder Leben von Passantinnen und Passanten bedroht oder geschehen Sachbeschädigungen, so hat die Polizei einzuschreiten, Straftaten nach Möglichkeit zu verhindern oder aber zu ahnden.

Zu Frage 6: Der Grundsatz, dass Unbeteiligte nicht gefährdet werden dürfen, gilt selbstverständlich. Es kommt aber leider immer wieder vor, dass Neugierige sich zu nahe am Geschehen eines Polizeieinsatzes aufhalten und allenfalls dabei Reizgas einatmen oder von einem Wurfgeschoss getroffen werden. Denn je nach Gewaltbereitschaft der Demonstrantinnen und Demonstranten ist die Polizei gezwungen, von den ihr zustehenden Mitteln im Rahmen der Verhältnismässigkeit Gebrauch zu machen. Der Stadtrat und die Polizei bedauern, wenn dabei Menschen unschuldig in die Geschehnisse hineingezogen oder gar verletzt werden, und raten auch allen, in derartigen Situationen Distanz zu wahren und sich vom Ort der Geschehnisse zu entfernen.

Zu Frage 7: Wie oben ausgeführt, geniesst das Festareal hohen Schutz im Sinne einer erhöhten Sorgfaltspflicht. Sollten die Interpellantin/der Interpellant allerdings einen Polizeischutz für das Festareal im Auge haben, gilt es Folgendes anzumerken: Das Festareal einer 1.-Mai-Veranstaltung ist nicht mit einem Festareal eines anderen Anlasses vergleichbar. Bereits das Positionieren von polizeilichen Einsatzkräften zum Schutz des Areals und der sich darauf aufhaltenden Festbesucherinnen und -besucher würde bei einem grossen Teil der 1.-Mai-Kundgebungsteilnehmenden auf Widerstand stossen. Zudem wären diese Polizeikräfte sofort Ziel möglicher Aktivitäten und Angriffe von Demonstrantinnen und Demonstranten, was gerade in der Nähe des Festgeländes nicht erwünscht ist und auch nicht gefördert werden sollte.

Zu Frage 8: Der Stadtrat stellt fest, dass die Ordnungsdienst-Einsätze der Polizei generell nicht auf Gewalt ausgerichtet sind. In der Beantwortung der vorangegangenen Fragen wurde die Zielsetzung von Polizeieinsätzen in der Umgebung von Festarealen erörtert. Es bleibt festzuhalten, dass Demonstrantinnen und Demonstranten oftmals selbst Mittel einsetzen und Verhaltensweisen an den Tag legen, welche Leib und Leben gerade auch von unbeteiligten Passantinnen und Passanten in schwerster Art und Weise in Mitleidenschaft ziehen. Als Beispiel sei ein Steinwurf mit Verletzung eines Kleinkindes in einem Kinderwagen am 1. Mai 2001 erwähnt. Sollte die Interpellantin/der Interpellant die Meinung vertreten, im Vorfeld des 1.-Mai-Festes müsse grundsätzlich auf Polizeieinsätze verzichtet werden, kann aufgrund der bisherigen Ausführungen lediglich gefolgert werden, dass

in einem solchen Fall das Kasernenareal für weitere Festveranstaltungen am 1. Mai äusserst ungünstig gelegen und deshalb ungeeignet ist.

Zu Frage 9: Vorerst sei hier zur Terminologie bemerkt, dass die Stadtpolizei keine Gummigeschosse verwendet, sondern Gummischrot. Dieses weist zwar eine naturgemässe Streuung auf, ist aber weit weniger gefährlich, als es Gummigeschosse sind, welche bei getroffenen Personen eine relativ grosse so genannte «Mannstoppwirkung» erzielen würden.

Beim Einsatz von Gummischrot ist die Polizei wie bei allen anderen Einsätzen an das Prinzip der Verhältnismässigkeit gebunden. Es kommt nur zur Anwendung, wenn es keine anderen, milderen Mittel gibt. Gummischrotpakete werden in der Regel aus einer Distanz von 20 Metern abgefeuert, wobei nicht auf den Kopf, sondern auf den Rumpf gezielt wird. Für solche Einsätze werden Polizistinnen und Polizisten seriös und intensiv ausgebildet. Befehle für den Einsatz von Gummischrot werden durch den jeweiligen Zugführer oder Gruppenleiter aufgrund einer Einschätzung der Lage vor Ort erteilt.

Zu Frage 10: Dem Stadtrat ist nicht bekannt, welcher Polizeibeamte das beanstandete Gummischrot abfeuerte. Wie aus der Beantwortung der obigen Fragen hervorgeht, erfolgte der Einsatz von Gummischrot zum betreffenden Zeitpunkt wegen der ständigen Angriffe von gewalttätigen Demonstrierenden gegen die Polizei zum Selbstschutz und zur Wahrung eines gewissen Abstandes. Wegen der vorausgegangenen Aktivitäten der Gegenseite wurde ein Einsatz dieses Mittels als zwingend notwendig erkannt und deshalb angeordnet. Es werden deshalb wegen des Gummischroteinsatzes keine Massnahmen eingeleitet. Der Stadtrat unterstützt den Einsatz – auch – von Gummischrot, wenn es, wie im vorliegenden Fall, der Erreichung der beschriebenen Ziele dient.

Zu Frage 11: Mit dem Einsatz von Gummischrot kann die Polizei die Demonstrierenden auf Distanz halten oder Distanz zu diesen schaffen. Damit kann ein hautnaher Kontakt vermieden werden. Erfahrungen aus dem Ausland zeigen, dass bei direkten Kontakten stets eine grössere Anzahl von Verletzten auf beiden Seiten entsteht. Die Demonstrierenden schlagen mit Latten und Stangen auf die Polizeikräfte ein, während diese Knüppel oder Schlagstöcke einsetzen.

Im Jahre 2001 sind bekanntermassen an folgenden Orten, an denen die Polizei nicht mit Gummischrot zum Distanzhalten ausgerüstet war, zahlreiche, zum Teil schwerste Verletzungen auf beiden Seiten entstanden:

- EU-Gipfel in Göteborg vom 14. bis 16. Juni 2001
- Nazi-Aufmarsch bzw. antifaschistische Gegendemonstrationen in Göttingen vom 15. und 16. Juni 2001
- WEF-Gipfel in Salzburg vom 1. bis 3. Juli 2001
- G 8-Treffen in Genua vom 20. bis 22. Juli 2001.

Wie den bekannten Bildern aus den Medien zu entnehmen war, hat in Genua ein Angehöriger einer Carabinieri-Patrouille, die in ihrem gestoppten Geländefahrzeug von einer Gruppe von gewalttätigen Demonstranten angegriffen wurde, keinen anderen Ausweg mehr gefunden, als seine Pistole einzusetzen. Dies hat bedauerlicherweise

zum Tod eines Demonstranten geführt. Die genannte Carabinieri-Patrouille war nicht mit Gummischrot ausgerüstet gewesen und konnte deshalb die Demonstrierenden nicht auf Distanz halten.

Der Einsatz von Gummischrot dient der Polizei zur Durchsetzung ihrer Anordnungen und stützt sich auf § 74 des Gemeindegesetzes. Dabei wird insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung getragen, in dem mit dem Gummischrot ein milderer Mittel als der Polizeistock eingesetzt wird.

Im Bericht der Geschäftsprüfungskommission «Einsatz der Stadtpolizei bei den Auseinandersetzungen vom 1. Mai 1996» wird auf Seite 143 bis 146 auf die Untersuchungen verwiesen. Diese führten nicht zu einem Antrag auf Verzicht von Gummischrot. Die Geschäftsprüfungskommission hat auf Seite 182 lediglich folgende Empfehlung abgegeben: «Beim Einsatz technischer Mittel wie Wasserwerfer mit und ohne CN-Beimischung, Tränengasgranaten, Gummischrot usw. sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten.» Der genannte Bericht wurde vom Gemeinderat genehmigt.

Zu Frage 12: Es ist weder dem Stadtrat noch der Polizei bekannt, dass ein Demonstrant wegen Verbrennungen und Verätzungen, verursacht durch einen Reizstoffeinsatz eines Wasserwerfers, in ein Spital eingeliefert werden musste. Es ist bei der Polizei auch keine diesbezügliche Anzeige eingegangen.

Zu Frage 13: Wasserwerfer und auch andere Systeme verwenden als Reizstoff nicht CS (Chlorbenzylidenmalodinitril), sondern CN (Chloracetophenon), welches mit Wasser gemischt wird. Die Verwendung von CN erfolgt vor allem aus physikalischen Gründen, da eine Mischung von CS mit Wasser nur relativ kurze Zeit stabil bleibt.

Das in Frage 12 mit «Verbrennung und Verätzungen» angesprochene Verletzungsbild ist eine mögliche Auswirkung von wässrigen Lösungen mit CN. Dabei handelt es sich nicht um eine Verbrennung – auch wenn das Verletzungsbild ähnlich ist –, sondern um ein so genanntes akutes toxisches Kontaktekzem, welches auch Kontaktdermatitis genannt wird. Dieses Kontaktekzem tritt gelegentlich auf, wenn CN in gelöster Form (Wasser, Lösungsmittel usw.) auf die Haut gelangt und keine Reinigung der betroffenen Stellen mit Wasser erfolgt. Solche Symptome wurden beispielsweise nach der «Bauern-demonstration» vom 23. Oktober 1996 in Bern beobachtet. Bei der Stadtpolizei Zürich sind bisher keine analogen Fälle aus den praktischen Einsätzen bekannt. Hingegen gab es vor einigen Jahren einen Zwischenfall, bei dem ein Polizeibeamter wegen eines undichten Ventils kontaminiert wurde und dies zu einem Kontaktekzem führte. Diese Wirkung von CN ist seit mindestens 1951 bekannt und beschrieben. Die Hautveränderungen heilen bei üblicher Behandlung in der Regel in wenigen Tagen ohne weitere negative Folgen.

Wie bereits gegenüber der gemeinderätlichen Untersuchungskommission nach den Zwischenfällen vom 1. Mai 1996 ausgeführt, werden beim Wissenschaftlichen Dienst die bezüglich Wirkung der Reizstoffe (CN, CS, Capsaicin usw.) publizierten Arbeiten gesammelt und ausgewertet. Ebenfalls werden bekannt gewordene Zwischenfälle analysiert. Der damalige Gemeinderat Ueli Keller (SP) hat persönlich in die Literatur Einblick genommen – dieses Angebot unterbreiten wir gerne wieder. Allerdings sind uns bei CN und CS keine wesentlichen neueren Arbeiten bekannt.

Zusammengefasst kann bezüglich Gesundheitsschäden durch den Einsatz von CN, CS und auch Capsaicin («Pfefferspray») Folgendes ausgeführt werden: Alle drei Stoffe sind starke Reizstoffe, welche vor allem auf die Schleimhäute einwirken. Sofern die Stoffe in vernünftigen Mengen und Konzentrationen – wie bei der Stadtpolizei selbstredend üblich und beim Wasserwerfer beispielsweise technisch abgesichert – eingesetzt werden, sind keine langfristigen Gesundheitsschäden zu erwarten. Im Freien erreichen die Konzentrationen zudem auch aus physikalischen Gründen keine kritischen Werte. Bei der Anwendung in Räumen ist die eingesetzte Menge zu begrenzen, da sonst toxische Wirkungen – vor allem auf die Atemwege – möglich sind. Bei wiederholtem häufigem Kontakt mit Reizstoffen sind allergische Reaktionen denkbar.

Ein Restrisiko beim Einsatz von Reizstoffen bleibt bestehen. Gegenüber Personen z.B. mit Erkrankungen der Atemwege oder auch bei überempfindlich reagierenden Personen sind gesundheitsschädliche Verletzungen nicht völlig auszuschliessen. Deshalb wird in der Schulung einerseits grosser Wert auf die Verhältnismässigkeit des Einsatzes gelegt und andererseits auf die Pflicht zur Hilfeleistung aufmerksam gemacht.

Für den Einsatz im Ordnungsdienst sind CN und CS, inskünftig eventuell auch Capsaicin, die geeigneten mildereren Mittel im Spannungsfeld zwischen der blossen Präsenz der Polizeikräfte und dem Einsatz physischer Gewalt mit den bekannten Folgen wie schwerwiegende Verletzungen auf beiden Seiten.

Zu Frage 14: Die Strassen und Plätze in Zürich werden nach dem Einsatz von Wasserwerfern nicht speziell gereinigt. Der Reizstoff verflüchtigt sich innert kurzer Zeit, weshalb sich eine spezielle Reinigung erübrigt.

Zu Frage 15: Der Besuch von Sportanlässen, Volksfesten oder anderen Grossanlässen ist in Zürich wie auch anderswo ungefährlich. Dies beweisen die vielen Veranstaltungen in den vergangenen Jahren mit Tausenden von Besucherinnen/Besuchern. Der Stadtrat erachtet es als verfehlt, solche Anlässe mit den doch in den letzten Jahren dauernd von gewalttätigen Nachdemonstrationen begleiteten 1.-Mai-Veranstaltungen gleichzusetzen. Der Stadtrat wie auch die Stadtpolizei sind Jahr für Jahr bemüht, auch diesen Anlass ohne äussere Behinderungen und negative Begleiterscheinungen ablaufen zu lassen. Die Aktions- und Gewaltbereitschaft von Personen innerhalb der unbewilligten Nachdemonstrationen haben dies bislang verhindert.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Martin Brunner